



Brüssel, den 18. November 2014
(OR. en)

15559/14

FREMP 206
COHOM 155
JAI 877
DROIPEN 133
SOC 784
JUSTCIV 293
COPEN 285

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	15558/14 FREMP 205 COHOM 154 JAI 876 DROIPEN 132 SOC 783 JUSTCIV 292 COPEN 284 14416/14 FREMP 174 JAI 783 DROIPEN 121 SOC 701 JUSTCIV 246 COHOM 143 COPEN 253
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes

I. EINLEITUNG

1. Die Gruppe "Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit" hat in ihrer Sitzung vom 3. November 2014 den Entwurf von Schlussfolgerungen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes erörtert. Nach weiteren schriftlichen Beratungen mit den Delegationen wurde ein Kompromisstext erstellt, der als Anlage beigefügt ist.

II. FAZIT

2. Der AStV wird gebeten übereinzukommen, dass der in der Anlage zu diesem Vermerk wiedergegebene Entwurf von Schlussfolgerungen dem Rat (Justiz und Inneres) auf seiner Tagung am 4./5. Dezember 2014 vorgelegt wird, und der Rat wird gebeten, den Entwurf der Schlussfolgerungen anzunehmen.

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates
zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

IM HINBLICK auf die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes als eines der allgemeinen Ziele der Europäischen Union gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), wonach die EU den Schutz der Rechte des Kindes fördert, und gemäß Artikel 3 Absatz 5 EUV, dem zufolge die Union in ihren Beziehungen zur übrigen Welt einen Beitrag zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, leistet;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Rechte des Kindes in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ¹ verankert sind: In Artikel 24 der EU-Charta der Grundrechte ist der Grundsatz festgelegt, dass bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein muss, dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind, und dass ihre Meinung in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt wird. Ferner wird darin Kindern das Recht auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen garantiert, es sei denn, dies steht ihrem Wohl entgegen. In Artikel 32 der Charta ist zudem ein Verbot von Kinderarbeit und der Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz vorgesehen;

AUS ANLASS des 25. Jahrestags der Annahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) ²: Die Grundsätze und Normen der UN-Kinderrechtskonvention müssen auch künftig für die EU-Politik, soweit sie Auswirkungen auf die Rechte des Kindes hat, richtungweisend sein;

¹ Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 83 vom 30.3.2010).

² Abrufbar unter: <http://www.unicef.org/crc/>. Das erste Fakultativprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention betrifft die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, das zweite Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie und das dritte ein Beschwerdeverfahren.

UNTER HINWEIS AUF das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ³, dessen Artikel 7 die Vertragsstaaten verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können;

IN BEKRÄFTIGUNG der Tatsache, dass die Verantwortung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Rechte des Kindes, in erster Linie bei den Mitgliedstaaten liegt;

IN WÜRDIGUNG der Fortschritte, die durch die erfolgreiche Umsetzung der EU-Agenda für die Rechte des Kindes (2011-2014) ⁴ erzielt wurden, in der die Grundsätze und Ziele der EU in diesem Bereich festgelegt sind, die sicherstellen soll, dass die EU-Politik, soweit sie Auswirkungen auf Kinder hat, deren Rechte achtet, und in der elf konkrete Aktionen dargelegt sind, die von der Kommission umzusetzen waren;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der geltenden EU-Rechtsvorschriften im Bereich des Kinderschutzes, insbesondere der Richtlinie 2011/93/EU vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie ⁵, der Richtlinie 2011/36/EU vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer ⁶, der Richtlinie 2012/29/EU vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten ⁷ und der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen ⁸;

³ Abrufbar unter:
<http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/ConventionRightsPersonsWithDisabilities.aspx>

⁴ Mitteilung der Kommission "Eine EU-Agenda für die Rechte des Kindes" (Dok. 7226/11).

⁵ ABl. L 335 vom 17.12.2011. Berichtigung im ABl. L 18 vom 21.1.2012.

⁶ ABl. L 101 vom 15.4.2011.

⁷ ABl. L 315 vom 14.11.2012.

⁸ ABl. L 181 vom 29.6.2013.

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Kommission im November 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder ⁹ und im Juli 2008 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ¹⁰ als horizontale Nichtdiskriminierungsrichtlinie vorgelegt hat;

IM HINBLICK AUF die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 26./27. Juni 2014 ¹¹, in denen betont wird, dass die Bemühungen um die Stärkung der Rechte von Beschuldigten und Verdächtigen in Strafverfahren fortgesetzt, der Opferschutz gestärkt und die Stärkung der Rechte von Personen, vor allem von Kindern, in Verfahren zur Erleichterung der Vollstreckung von Urteilen in Familiensachen und in Zivil- und Handelssachen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen geprüft werden müssen;

IM HINBLICK AUF die Auswirkungen, die Kinderarmut und soziale Ausgrenzung auf Kinder und Jugendliche haben, und auf die EUROSTAT-Daten ¹², denen zufolge Kinder im Jahr 2012 in vielen Mitgliedstaaten stärker von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht waren als Erwachsene, und UNTER HINWEIS DARAUF, dass ein frühzeitiges Eingreifen und Prävention von wesentlicher Bedeutung für die Entwicklung einer wirksameren und effizienteren sowie kostensparenden Politik sind ¹³;

IM HINBLICK AUF die Schlussfolgerungen des Rates vom 5./6. Juni 2014 zur "Prävention und Bekämpfung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich der Genitalverstümmelung" ¹⁴;

⁹ Dok. 17633/13.

¹⁰ Dok. 11531/08.

¹¹ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 26./27. Juni 2014 (Dok. EUCO 79/14, Nummer 11).

¹² http://epp.eurostat.ec.europa.eu/statistics_explained/index.php/People_at_risk_of_poverty_or_social_exclusion

¹³ Siehe Empfehlung 2013/112/EU der Kommission vom 20. Februar 2013 "Investitionen in Kinder: Den Kreislauf der Benachteiligung durchbrechen" (ABl. L 59 vom 2.3.2013).

¹⁴ Dok. 9543/14.

UNTER HINWEIS AUF das in Entwicklung befindliche Projekt der Kommission zur Beteiligung von Kindern an Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren, das einen umfassenden Überblick über die einzelstaatlichen Gesetze und Praktiken in Bezug auf den Zugang zur Justiz und Verfahrensgarantien in allen 28 EU-Mitgliedstaaten bieten soll ¹⁵;

IN WÜRDIGUNG der Forschung der EU-Grundrechteagentur (FRA) über unbegleitete und von ihren Familien getrennte Asyl suchende Kinder, Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, Vormundschaft und den Zugang zu Gesundheitsdiensten und zu Bildung von Kindern mit irregulärem Migrationsstatus und den Roma angehörenden Kindern ¹⁶, und IN ERWARTUNG der anstehenden Veröffentlichungen der FRA über nationale Kinderschutzsysteme, Kinder mit Behinderungen und Kinder und Justiz, die auf der Erhebung von Daten und Interviews mit Fachleuten zur Lage von Kindern in Zivil- und Strafverfahren ¹⁷ basieren;

IN ANERKENNUNG und UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Bedeutung der Arbeiten anderer internationaler Organisationen, insbesondere der Vereinten Nationen (VN) und des Europarates, und ihrer zentralen Rolle bei der Förderung und beim Schutz der Rechte des Kindes ¹⁸;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Rechtsprechung im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes, die sowohl vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) als auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entwickelt wurde –

VERPFLICHTET SICH,

1. in den Vorbereitungsgremien des Rates wie der Gruppe "Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit" (FREMP), der Gruppe "Menschenrechte" (COHOM) oder erforderlichenfalls anderen maßgeblichen Gruppen themenbezogene Beratungen über die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes zu führen;

¹⁵ Ausführlichere Informationen unter http://ec.europa.eu/justice/fundamental-rights/rights-child/friendly-justice/index_en.htm.

¹⁶ Ausführlichere Informationen unter <http://fra.europa.eu/en/theme/rights-child?page=projects>.

¹⁷ Ausführlichere Informationen unter <http://fra.europa.eu/en/project/2012/children-and-justice>.

¹⁸ Siehe beispielsweise die Kinderrechtsstrategie des Europarates (2012-2015).

2. die "Leitlinien zu den methodischen Schritten, welche unternommen werden müssen, um in den Vorbereitungsgremien des Rates die Vereinbarkeit von Maßnahmen mit den Grundrechten zu prüfen" ¹⁹, kohärent anzuwenden, um sicherzustellen, dass tatsächlich ein auf den Grundrechten basierender Ansatz verfolgt wird, auch im Hinblick auf Vorschläge im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes;

3. die Achtung der Rechte des Kindes stärker in den Fokus der Politik zu rücken, indem ein regelmäßiger Dialog mit dem Europäischen Parlament und der Kommission über politische Maßnahmen der EU, die Auswirkungen auf Kinder haben, aufgenommen wird;

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN,

4. sicherzustellen, dass die geltenden EU-Rechtsvorschriften im Bereich des Kinderschutzes, insbesondere die Richtlinie 2011/93/EU vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie ²⁰, die Richtlinie 2011/36/EU vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer ²¹ und die Richtlinie 2012/29/EU vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten ²², vollständig und umgehend in nationales Recht umgesetzt und in der Praxis angewandt werden;

5. in der Praxis dafür zu sorgen, dass alle Kinder vor Diskriminierung geschützt werden und Chancengleichheit genießen, so dass sie ihr volles Potenzial entfalten können;

¹⁹ "Leitlinien zu den methodischen Schritten, welche unternommen werden müssen, um in den Vorbereitungsgremien des Rates die Vereinbarkeit von Maßnahmen mit den Grundrechten zu prüfen" (Dok. 10140/11). [Nach Billigung der Fassung von 2014 sollte die Bezugnahme aktualisiert werden.]

²⁰ ABl. L 335 vom 17.12.2011. Berichtigung im ABl. L 18 vom 21.1.2012. Dänemark hat sich an der Annahme dieser Richtlinie nicht beteiligt und ist nicht durch sie gebunden.

²¹ ABl. L 101 vom 15.4.2011. Dänemark hat sich an der Annahme dieser Richtlinie nicht beteiligt und ist nicht durch sie gebunden.

²² ABl. L 315 vom 14.11.2012. Dänemark hat sich an der Annahme dieser Richtlinie nicht beteiligt und ist nicht durch sie gebunden.

6. ihre Bemühungen zur Vorbeugung von Kinderarmut und der Weitergabe von Benachteiligungen über Generationen hinweg im Rahmen der Strategie Europa 2020 zu verstärken und sich dabei vor allem auf die Umsetzung der Empfehlung 2013/112/EU der Kommission "Investitionen in Kinder: Den Kreislauf der Benachteiligung durchbrechen" (2013) ²³ zu konzentrieren, insbesondere durch Maßnahmen, die den Zugang der Eltern zu angemessenen Ressourcen in Form von bezahlter Arbeit und Kinder- bzw. Familienzulagen erleichtern, den Zugang zu erschwinglichen und hochwertigen Dienstleistungen (wie frühkindlicher Erziehung und Betreuung) fördern und Mechanismen zur Förderung der Teilhabe von Kindern an Entscheidungsprozessen unterstützen, die Auswirkungen auf ihr Leben haben;

7. das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul) ²⁴ zu unterzeichnen, zu ratifizieren und umzusetzen, in dem anerkannt wird, dass Kinder Opfer häuslicher Gewalt sein können, und das Formen von Gewalt gegen Frauen behandelt, die insbesondere Mädchen betreffen, einschließlich Genitalverstümmelung und Zwangsehen, und durch das alle Mitglieder der Gesellschaft, insbesondere Männer und Jungen, ermutigt werden, aktiv zur Verhinderung aller Formen von Gewalt beizutragen;

8. das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Übereinkommen von Lanzarote) ²⁵ zu ratifizieren und umzusetzen, in dem u.a. festgelegt ist, dass die Vertragsparteien die notwendigen legislativen oder anderen Maßnahmen treffen müssen, um alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu verhindern und Kinder zu schützen;

9. die Unterzeichnung und Ratifizierung der drei Fakultativprotokolle zum VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes – zur Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, zu Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie und zu einem Beschwerdeverfahren ²⁶ – in Betracht zu ziehen;

²³ ABl. L 59 vom 2.3.2013.

²⁴ http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/convention-violence/default_en.asp.

²⁵ http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/children/default_en.asp.

²⁶ Abrufbar unter: <http://www.unicef.org/crc/>.

10. die Mechanismen für die Überwachung der Rechte des Kindes und die Berichterstattung darüber sowie die Beschwerdeverfahren zu stärken, gegebenenfalls durch unabhängige Einrichtungen für die Förderung und den Schutz von Menschenrechten gemäß den Pariser Grundsätzen der VN, und erforderlichenfalls auf die von der Europäischen Kommission und der FRA entwickelten maßgeblichen Analysen und Indikatoren ²⁷ zurückzugreifen;

11. die Erhebung, Analyse und Verbreitung umfassender und vergleichbarer Daten zur Achtung der Rechte des Kindes weiterzuentwickeln und zu verstärken;

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE KOMMISSION,

12. Kinder als Rechteinhaber vollständig anzuerkennen und die Achtung des Grundsatzes des Kindeswohls bei allen Kinder betreffenden politischen Maßnahmen sicherzustellen;

13. das Recht der Kinder auf Anhörung, Konsultation und Beteiligung in allen sie betreffenden Angelegenheiten wirksam umzusetzen, insbesondere indem sie allen Kindern Gelegenheit geben, sich zu äußern, und indem sie dafür sorgen, dass diesen Äußerungen in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise gebührend Rechnung getragen wird;

14. wirksame Maßnahmen zu treffen, um den gleichberechtigten Zugang aller Kinder, auch von schutzbedürftigen Kindern, für die die Gefahr einer Mehrfachdiskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder des Glaubens, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung bestehen könnte, zu hochwertiger Ausbildung, Wohnraum, Gesundheitsdiensten und Schutzdiensten zu gewährleisten;

15. unbegleiteten Minderjährigen, die emigrieren und/oder schutzbedürftig sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

²⁷ "Developing indicators for the protection, respect and promotion of the rights of the child in the European Union", abrufbar unter: http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/358-RightsofChild_summary-report_en.pdf; Indikatoren aus der Studie über Kinder in Gerichtsverfahren finden Sie in der "Masterliste" unter: www.childreninjudicialproceedings.eu.

16. ihre Bemühungen zu verstärken, kinderfreundliche Justizsysteme und kindgerechte Verfahren zu schaffen, um die Koordinierung zwischen nationalen Stellen zu verbessern und den Zugang von Kindern zur Justiz zu erleichtern;

17. angemessene Schulungs-, Unterstützungs- und Orientierungsmaßnahmen für die Angehörigen der maßgeblichen Berufe in ihrem jeweiligen Fachgebiet für den Umgang mit Kindern anzubieten oder zu verstärken, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf der Stärkung der Fähigkeit liegen sollte, mit Kindern entsprechend ihrem Verständnis und unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse zu kommunizieren sowie den Kindern selbst Zugang zu Informationen über die Menschenrechte – auch durch Bildung und Ausbildung gemäß der VN-Erklärung über Menschenrechtsbildung und -ausbildung und dem Weltprogramm für Menschenrechtsbildung – zu bieten;

18. die grenzübergreifende Zusammenarbeit zu stärken und bewährte Praktiken bei der Datenerhebung, -analyse und -verbreitung auszutauschen, unter anderem um Fälle von Kindesentführung, vermissten Kindern, Familienzusammenführungen und Opfern von Menschenhandel, sexueller Ausbeutung und der schlimmsten Formen von Kinderarbeit wirksamer anzugehen und Sex-tourismus mit Kindesmissbrauch zu bekämpfen;

19. ihre Bemühungen zu verstärken, um sicherzustellen, dass Kinder, einschließlich benachteiligter Kinder und Kinder mit Behinderungen, uneingeschränkt von neuen Technologien und dem Internet profitieren können, wobei gleichzeitig ihre Sicherheit und ihr Schutz verbessert werden;

ERSUCHT DIE KOMMISSION,

20. im Einklang mit den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung eine neue EU-Agenda für die Rechte des Kindes auszuarbeiten;

21. Maßnahmen Priorität einzuräumen, die Kinderarmut und soziale Ausgrenzung verhindern und bekämpfen und den Mitgliedstaaten helfen, die zu diesem Zweck entwickelten Programme der europäischen Struktur- und Investitionsfonds zu nutzen;

22. die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung eines integrierten Ansatzes für Kinderschutzsysteme zu fördern und zu unterstützen, indem bestehende zweckdienliche Instrumente und Gelegenheiten zur Interaktion auf EU-Ebene ausgemacht werden;

23. die Koordinierung mit den Mitgliedstaaten zu verstärken, unter anderem indem sie sie beim Austausch und der Entwicklung bewährter Praktiken unterstützt;

24. die strategische Zusammenarbeit mit externen Akteuren (internationalen Organisationen, Wissenschaftlern und der Zivilgesellschaft sowie gegebenenfalls Partnerländern) zu verbessern;

ERSUCHT DIE ZUSTÄNDIGEN EINRICHTUNGEN, ÄMTER UND AGENTUREN DER UNION,

25. dass die FRA, das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO), das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE), die Europäische Polizeiakademie (CEPOL), FRONTEX, Eurojust und Europol im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und entsprechend ihrem jeweiligen Fachbereich ihre Anstrengungen zum Schutz der Rechte des Kindes fortsetzen;

26. im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat ihr Fachwissen zu bündeln;

27. dass die FRA weiter Forschung im Bereich der Rechte des Kindes in Form von EU-weiten Studien zur Nichtdiskriminierung von Kindern und zum Wohl des Kindes sowie zur Lage bestimmter Gruppen in der EU betreibt; in diesem Zusammenhang sollte die FRA weiterhin auf der Grundlage von Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unter Berücksichtigung des Kindeswohls und gemäß den Bestimmungen des einzelstaatlichen Rechts Kinder in ihre Forschung mit einbeziehen;

28. dass die FRA ihre Forschung zu Kindern in Gerichtsverfahren fortsetzt;

FORDERT DIE MITGLIEDSTAATEN, DIE HOHE VERTRETERIN UND DIE KOMMISSION AUF,

29. dafür zu sorgen, dass bei dem vom Rat in seinen Schlussfolgerungen vom Mai 2014 ²⁸ gebilligten an Rechtsnormen orientierten Ansatz die Rechte des Kindes und deren durchgehende Einbeziehung in alle Politikbereiche und Aktionen der EU gebührend berücksichtigt werden, so wie es auch im Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik (2005) und den Leitlinien der EU für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes (2008) gefordert wurde, wobei die Kapazitäten aller maßgeblichen Akteure der EU im Bereich der Rechte des Kindes ebenfalls als Priorität zu betrachten sind;

30. die Rechte des Kindes weiterhin entschlossen und im Einklang mit dem Strategischen Rahmen und dem Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie ²⁹ zu fördern und zu schützen;

31. entsprechend ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Unterstützung der Partnerländer bei der Bekämpfung aller Formen der Gewalt gegen Kinder zu verstärken, unter anderem durch die Förderung von Gesetzesreformen und die Stärkung der Fähigkeit zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes auf nationaler Ebene im Einklang mit den EU-Leitlinien zu den Rechten des Kindes und den EU-Leitlinien zu Kindern in bewaffneten Konflikten ³⁰;

32. die zivilgesellschaftliche Initiative "Forderung nach einer globalen Studie zu Kindern, denen die Freiheit entzogen worden ist" ³¹, zu unterstützen, um umfassende Daten und Statistiken aus allen Regionen zur Zahl und zur Lage von inhaftierten Kindern zu sammeln, bewährte Praktiken auszutauschen und Empfehlungen für wirksame Maßnahmen zu formulieren;

²⁸ Dok. 9987/14.

²⁹ Dok. 11855/12.

³⁰ Abrufbar unter: <http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/GuidelinesChildren.pdf>

³¹ Abrufbar unter: <https://www.defenceforchildren.org/newsletter/special-newsletter/423-special-newsletter-call-for-a-global-study-on-children-deprived-of-liberty-april-2014.html>

33. weiterhin uneingeschränkt für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes einzutreten, auch durch den politischen Dialog mit Drittstaaten, und die Ratifizierung und wirksame Umsetzung der VN-Kinderrechtskonvention und ihrer Fakultativprotokolle verstärkt zu fördern;

34. die kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder wirksam und umfassend anzugehen und in diesem Zusammenhang die maßgeblichen Akteure zu unterstützen und mit ihnen zu kooperieren, auch durch Unterstützung der von der Sonderbeauftragten des VN-Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und UNICEF in Zusammenarbeit mit anderen VN-Partnern initiierten Kampagne "Kinder, nicht Soldaten" ³², die die Rekrutierung von Kindern durch nationale Sicherheitskräfte und ihren Einsatz in bewaffneten Konflikten bis 2016 beenden und verhindern soll;

35. weiterhin uneingeschränkt für die Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit bis 2016 einzutreten sowie das Ergebnisdokument der Dritten Weltkonferenz zu Kinderarbeit, die vom 8. bis 10. Oktober 2013 in Brasilia stattgefunden hat ³³, und den bei der Weltkonferenz zur Kinderarbeit in Den Haag 2010 angenommenen Fahrplan zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit ³⁴ bis 2016 vollständig umzusetzen;

36. alle Formen der Diskriminierung von Mädchen und Frauen zu beseitigen und Maßnahmen zu treffen, um gegen geschlechtsspezifische Klischees und andere Vorurteile aufgrund der Vorstellung der Unterlegenheit oder Überlegenheit des einen oder anderen Geschlechts vorzugehen, und in diesem Zusammenhang bei allen entwicklungspolitischen und die Menschenrechte betreffenden Maßnahmen und Programmen einschließlich jener, die auf Kinder und speziell auf Mädchen ausgerichtet sind, eine geschlechtsspezifische Perspektive zu berücksichtigen ³⁵;

³² <https://childrenandarmedconflict.un.org/children-not-soldiers/>

³³ Abrufbar unter: <http://www.ilo.org/ipecc/Campaignandadvocacy/BrasiliaConference/lang--en/index.htm>

³⁴ <http://www.ilo.org/ipeccinfo/product/viewProduct.do?productId=13453>

³⁵ Wie vom VN-Menschenrechtsrat in Punkt 17 Buchstabe a seiner Resolution A/HRC/RES/19/37 aus dem Jahr 2012 gefordert.

37. Strategien zur Prävention und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Mädchen einschließlich des sexuellen Missbrauchs und schädlicher traditioneller oder gewohnheitsmäßiger Praktiken, wie etwa weibliche Genitalverstümmelung, Kinder-, Früh- und Zwangsehen, weiter zu entwickeln und zu stärken, indem Rechtsvorschriften erlassen und durchgesetzt werden und gegebenenfalls umfassende, fachbereichsübergreifende und koordinierte nationale Pläne, Programme und Strategien zum Schutz von Mädchen festgelegt werden und Sensibilisierungskampagnen und Initiativen zur gesellschaftlichen Mobilisierung zum Schutz ihrer Rechte ³⁶ und zur Menschenrechtsbildung gefördert werden;

38. gemäß Artikel 7 der VN-Kinderrechtskonvention kontinuierlich das Bewusstsein für die Bedeutung der Geburtenregistrierung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu schärfen.

³⁶ Wie vom VN-Menschenrechtsrat in Punkt 23 Buchstabe b seiner Resolution A/HRC/RES/7/L-34.Rev.1 aus dem Jahr 2008 gefordert.